

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ergotherapie, Bachelor of Science
Hochschule: SRH Hochschule für Gesundheit
Standort: Gera
Datum: 21.11.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 30.12.2019 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

1. Das Qualifikationsprofil des Studiengangs Ergotherapie sollte im Hinblick auf die spezifischen Tätigkeitsfelder von Absolventinnen und Absolventen geschärft und durch entsprechende Fachinhalte im Curriculum verankert werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 ThürStAkkVO)
2. Der Bereich der Ergotherapie muss durch eine eigene Professur abgedeckt werden. (§ 12 Absatz 2 ThürStAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

In Gutachten und Selbstbericht kommt mehrfach zum Ausdruck, dass sich das Curriculum des Bachelorstudiengangs Ergotherapie kaum von dem des Bachelorstudiengangs Physiotherapie unterscheidet. Die Gutachter stellen bspw. auf Seite 45 des Akkreditierungsberichts fest, dass das Curriculum „nicht trennscharf darstellt, welche spezifisch ergotherapeutischen und eben nicht physiotherapeutischen Inhalten und Kompetenzen im Studium tatsächlich vorgesehen sind“. Auch die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge werden identisch beschrieben (Akkreditierungsbericht S. 32-35). Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung der Gutachter an, dass der Studiengang Ergotherapie fachlich nicht ausreichend spezifiziert ist, sieht darin im Gegensatz zur Gutachtergruppe allerdings i.S. von §§ 11, 12 Abs. 1 ThürStAkkVO ein auflagenrelevantes Monitum. Das Curriculum ist um ergotherapeutische Anteile zu erweitern. (§ 12 Absatz 1 ThürStAkkVO) Der Akkreditierungsrat schließt sich daran anknüpfend der Auflage der Gutachter an, dass der Bereich der Ergotherapie durch eine eigene Professur abgedeckt werden muss. (§ 12 Absatz 2 ThürStAkkVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sollten den Studierenden kontinuierlich rückgekoppelt werden.